

Muster: Eurocopter Deutschland
BO 105

AD der ausländischen Behörde:
- keine -

Geräte-Nr.:
3025

Technische Mitteilungen des Herstellers:
Eurocopter Deutschland Alert Service Bulletin BO 105 No. ASB-
BO 105-10-114 Revision 2 vom 31.08.1999

Betroffenes Luftfahrtgerät:

Eurocopter Deutschland
BO 105

- **Baureihen:** alle BO 105

- ausgenommen sind die folgenden Luftfahrzeuge (siehe Lufttüchtigkeitsanweisung Nummer 1999-289 vom 11.08.1999):

BO 105 C
- Variante: BO 105 CB-5

BO 105 S
- Variante: BO 105 CBS-5
- Variante: BO 105 DBS-5

Betroffene Bauteile:
Hauptrotorkopf (P/N 105-141081 und 105-14104)
Zugtorselemente (P/N 2604067 und J17322-1)

- **Werk-Nrn.:** alle

Betrifft:

Hauptrotorsystem, Zugtorselemente
- ggf. können die Zugtorselemente im Hauptrotorkopf reißen

Der o. g. Lufttüchtigkeitsmangel kann dazu führen, daß die Zugtorselemente (P/N 2604067 oder J17322-1) reißen, sich die Hauptrotorblätter vom Hauptrotorkopf abtrennen und somit zum Verlust des Hubschraubers führen.

Hinweis:

Mit Herausgabe dieser LTA werden, um Mißverständlichkeiten auszuschließen, Präzisierungen zur Durchführung der LTA aufgeführt.

In Punkt 2.B des Alert Service Bulletin ``Durchführung allgemein`` werden Kriterien für den Austausch des Zugtorselementes zusammengefaßt.

Maßnahmen:

Die bisherige gesamte kalendarische Einbauzeit und gesamte Anzahl der Flüge ist vor dem nächsten Flug zu ermitteln.

Austauschen oder inspizieren der Zugtorselemente wie folgt:

Hinweis: Falls die Anzahl der Flüge nicht bekannt ist, so ist folgende Umrechnung auf die Betriebszeit vorzunehmen: 5 Flüge entsprechen 1 Flugstunde!

Wenn die Zugtorselemente zu irgendeiner Zeit in BO 105 Hubschraubern BO 105 CB-5, BO 105 CBS-5, BO 105 DBS-5 oder BO 105 LS-A3 ``SUPER LIFTER`` verwendet wurden, müssen deren dortige Flüge mit 1,6 multipliziert werden und zu den Flügen des betroffenen Hubschraubers hinzugerechnet werden.

1. Zugtorselemente mit mehr als 18 Jahren Einbauzeit im Hubschrauber oder mit mehr als 40000 Flügen sind sofort auszutauschen. Darüber hinaus sind maximal 5 Flüge für die Überführung zum LTB erlaubt (siehe auch Diagramm Bereich 4 des ASB).

2. Für Zugtorselemente mit einer Einbauzeit ab 10 Jahren sind, wenn die Anzahl der Flüge bei 10 Jahren Einbauzeit weniger als 40000 Flüge beträgt und bei 15 Jahren Einbauzeit weniger als 16000 Flüge beträgt (Reduzierung der zulässigen Anzahl der Flüge mit einer linearen Absenkung pro Jahr um 4800 Flüge (siehe auch Diagramm Bereich 2 des ASB) abhängig von nachfolgenden Einbauzeiten im Hubschrauber gemäß den Angaben des Alert Service Bulletin zu inspizieren:

- Einbauzeit 10 bis 11 Jahre: Inspektion innerhalb der nächsten 6 Wochen
- Einbauzeit 11 bis 12 Jahre: Inspektion innerhalb der nächsten 5 Wochen
- Einbauzeit 12 bis 13 Jahre: Inspektion innerhalb der nächsten 4 Wochen
- Einbauzeit 13 bis 14 Jahre: Inspektion innerhalb der nächsten 3 Wochen
- Einbauzeit 14 bis 15 Jahre: Inspektion innerhalb der nächsten 2 Wochen

3. Zugtorselemente mit einer Einbauzeit zwischen 10 und 18 Jahren und einer Anzahl von Flügen weniger als 40000 Flügen, aber mehr als der erlaubten Anzahl von Flügen gemäß Punkt 2. dieser LTA (siehe auch Diagramm Bereich 3 des ASB) sind sofort gemäß Alert Service Bulletin zu inspizieren. Maximal 5 Flüge für die Überführung zum LTB sind zur Durchführung der Inspektion erlaubt.

4. Zugtorselemente, welche gemäß Punkt 2. und 3. dieser LTA inspiziert wurden und bei denen keine Mängel festgestellt wurden, dürfen für maximal 1000 weitere Flüge oder für 1 weiteres Jahr ab dem Zeitpunkt der Inspektion, je nachdem was zuerst eintritt, verwendet werden und müssen dann ausgetauscht werden. Die erlaubte Anzahl von Flügen sowie die erlaubte Anzahl von Einbaujahren gemäß Punkt 1. dieser LTA dürfen hierbei nicht überschritten werden.

5. Bis zur Bekanntgabe anderslautender Maßnahmen sind Zugtorselemente nach dem erstmaligen Austausch gemäß den Angaben des Alert Service Bulletin weiterhin alle 10 Jahre (nach Einbau in den Hubschrauber) oder 40000 Flüge, je nachdem was zuerst eintritt, auszutauschen.

Fristen:

Siehe Angaben unter ``Maßnahmen``.

Durch die vorgenannten Mängel ist die Lufttüchtigkeit des Luftfahrtgerätes derart beeinträchtigt, daß es nach Ablauf der genannten Fristen nur in Betrieb genommen werden darf, wenn die angeordneten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind. Im Interesse der Sicherheit des Luftverkehrs, das in diesem Fall das Interesse des Adressaten am Aufschub der angeordneten Maßnahmen überwiegt, ist es erforderlich, die sofortige Vollziehung dieser LTA anzuordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Luftfahrt-Bundesamt, Hermann-Blenk-Str. 26, 38108 Braunschweig einzulegen.

LTA's werden auch im Internet unter <http://www.lba.de> publiziert
